
Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit
und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages**

**zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dieter Thomaе, Detlef Parr,
Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer Abgeordneter der FDP-Fraktion**

„Zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei Versorgungsbezügen durch das GKV-Modernisierungsgesetz rückgängig machen“ (BT-Drucksache 15/2472)

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0645**

vom 13.09.04

15. Wahlperiode

Hausadresse:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefadresse:
BDA im Haus der Deutschen Wirtschaft
11054 Berlin

Tel. +49 (0) 30 / 20 33 -0
Fax +49 (0) 30 / 20 33 -1055

<http://www.bda-online.de>

8. September 2004

Sachverhalt

Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 27. Dezember 2003 sind Neuregelungen getroffen worden, die die Bezieher von Versorgungsbezügen und Betriebsrenten nicht unerheblich treffen. Seit dem 1. Januar 2004 ist auf diese Alterseinkünfte statt des halben der volle Beitragssatz zur Krankenversicherung anzuwenden. Versorgungsbezüge, die als Kapitalleistungen gezahlt werden und als solche bis zum 31. Dezember 2003 beitragsfrei waren, unterliegen vom 1. Januar 2004 an ebenfalls der vollen Beitragspflicht. Dabei gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate. Die Beitragspflicht wird also auf einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt. Diese Neuregelungen sind ohne Übergangsbestimmungen, also von heute auf morgen wirksam geworden. Der Antrag der FDP-Fraktion zielt darauf ab, die Regelungen rückwirkend zum 1. Januar 2004 wieder aufzuheben.

Bewertung

Im FDP-Antrag wird zu Recht darauf hingewiesen, dass den Rechtsänderungen kein schlüssiges Gesamtkonzept zugrunde liegt. Dies gilt für den allgemein als dringend notwendig erachteten Ausbau der ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge in der privaten betrieblichen und individuellen Vorsorge. Durch die Neuregelungen wird die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge spürbar gemindert. Angesichts der unabweislich erforderlichen Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung müssen die Rahmenbedingungen für den Ausbau der betrieblichen und privaten Alterssicherung aber gerade verbessert werden. Insofern sind die Neuregelungen im GMG kontraproduktiv.

Auch die gravierend unterschiedliche beitragsrechtliche Behandlung von Alterseinkünften aus betrieblicher und privater Altersvorsorge offenbart das fehlende Gesamtkonzept. Während Betriebsrenten mit dem vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen werden, bleiben Alterssicherungsleistungen aus privater Vorsorge beitragsfrei. Selbst befreiende Lebensversicherungen zählen nicht zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen – weder als Kapitalzahlung noch als laufende Leistung – , obwohl sie als ein Ersatz für die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt wurden. Leistungen aus privater Altersvorsorge – insbesondere auch die geförderte Riester-Rente – unterliegen nicht der Beitragspflicht. Demgegenüber sind von einer auf Entgeltumwandlung beruhenden und ggf. auch nach dem Altersvermögensgesetz staatlich geförderten Leistung (z. B. aus Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) Beiträge zu entrichten.

Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Gesundheit und soziale Sicherung des
Deutschen Bundestages

8. September 2004

Mit dem generellen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung im Bereich der Alterssicherung wird im Steuerrecht das Verbot der Doppelbesteuerung realisiert. Parallel sollte auch im Beitragsrecht der Sozialversicherung, solange an einkommensabhängigen Beiträgen festgehalten wird, verfahren werden. Dies bedeutet Beitragsfreiheit in der Aufwandsphase und Verbeitragung in der Leistungsphase. In der betrieblichen Altersvorsorge kommt es schon heute zu Doppelverbeitragungen, weil Aufwendungen teilweise aus beitragspflichtigen Einkommen stammen, sofern nämlich die Grenzen für die Beitragsfreiheit in §§ 3 Nr. 63, 40 b EStG überschritten werden. Noch gravierender stellt sich das Problem dar, wenn die nach geltendem Recht zeitlich begrenzt gegebene Sozialversicherungsbeitragsfreiheit der Entgeltumwandlung 2008 beendet wird. Dies muss auf jeden Fall verhindert werden.

Betriebsrentner lasten die Reduzierung ihrer Netto-Betriebsrente durch das GMG zu Unrecht vielfach ihrem früheren Arbeitgeber an. Dies führt zu unerfreulichen Auseinandersetzungen, zusätzlichem Informationsbedarf und belastet insgesamt die Beziehung zwischen Unternehmen und Betriebsrentner.

Bei der Beurteilung des Antrages der FDP-Fraktion darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Beitragszahlungen der Rentner in den zurückliegenden Jahrzehnten immer weniger zur Deckung der Leistungsaufwendungen dieses Personenkreises beigetragen haben. Während 1973 noch gut 70 Prozent der Leistungsaufwendungen abgedeckt wurden, liegt der Deckungsgrad heute nur noch bei 43 Prozent. Dies zu verändern, ist eine dringende Notwendigkeit. Deshalb müssen die Maßnahmen des GMG, die die Versorgungsbezüge und Betriebsrenten betreffen, auch unter diesem Gesichtspunkt bewertet werden. Das GMG enthält erste richtige Maßnahmen, die auf die dauerhafte Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung zielen. Allerdings reichen die Reformmaßnahmen bei weitem nicht aus, um eine spürbare Beitragsentlastung von Versicherten und Arbeitgebern zu erreichen. Zu der von der Bundesregierung erwarteten Senkung des durchschnittlichen Beitragssatzes der Krankenkassen von 14,3 auf 13,6 Prozent im laufenden Jahr wird es – nach einhelliger Auffassung aller Sachverständigen und Experten – nicht kommen. Wie von der BDA bereits frühzeitig befürchtet, ist allenfalls mit einem Rückgang auf etwa 14 Prozent am Jahresende zu rechnen (1. Juli 2004: 14,22 Prozent). Unter diesen Umständen wäre eine rückwirkende Aufhebung der Bestimmungen des GMG im Hinblick auf die Versorgungsbezüge und Betriebsrenten ein weiterer Rückschlag, der der dringend notwendigen Arbeitskostenentlastung zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung zuwiderlaufen würde. Die Subventionierung der Krankenversicherung der Rentner durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer würde wieder aus- statt abgebaut.

Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Gesundheit und soziale Sicherung des
Deutschen Bundestages

8. September 2004

BDA-Konzeption

Die Arbeitgeber schlagen die Einführung einer Gesundheitsprämie in der Kranken- und in der Pflegeversicherung vor. Dadurch würden die Mängel und Widersprüchlichkeiten des geltenden Beitragsrechts, auf die im FDP-Antrag zu Recht hingewiesen wird, behoben. Die Gesundheitsprämie koppelt die Krankheits- und Pflegekostenabsicherung vom Arbeitsverhältnis ab, bestimmt das gesamte Einkommen und Vermögen zur Finanzierungsbasis und beseitigt damit heute bestehende Ungerechtigkeiten und Widersprüche bei der Beitragsbemessung. Nicht zuletzt verringert die Gesundheitsprämie die demografisch bedingten Beitragssteigerungen, da ein steigender Rentneranteil nicht mehr zu Beitragsmindereinnahmen führt. Ein Prämienmodell sollte daher möglichst rasch in der Kranken- und Pflegeversicherung realisiert werden.

Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Gesundheit und soziale Sicherung des
Deutschen Bundestages

8. September 2004